

DEUTSCHE LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT

Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.

SATZUNG

Übersicht

I. Grundsätze

§ 1 Name, Gebiet, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft in den Gliederungen

§ 5 Mitgliedschaft im Landesverband

III. Gliederungen

§ 6 Ortsgruppen

IV. Organe

§ 7 Landesverbandstagung

§ 8 Landesverbandsrat

§ 9 Landesverbandspräsidium

V. Jugend

§ 10 Landesverbandsjugend

§ 11 Jugend in den Ortsgruppen

VI. Gremien

§ 12 Revisoren

§ 13 Schiedsgerichtsbarkeit

§ 14 Kommissionen

§ 15 Kuratorium

VII. Sonstige Festlegungen

§ 16 Prüfungen

§ 17 Ehrungen

§ 18 Wirtschaftsordnung

§ 19 Warenzeichen und DLRG-Material

§ 20 Veröffentlichungen

§ 21 Verhältnis Landesverband - Gliederungen

§ 22 Satzungsänderungen

§ 23 Auflösung

VIII. Schlussbestimmungen

§ 24 Datenschutz

§ 25 Sprachliche Gleichstellung

§ 26 Inkrafttreten

I. Grundsätze

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und am Leitbild der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

§ 1 Name, Gebiet, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Landesverband führt den Namen "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Sachsen-Anhalt e.V." abgekürzt "DLRG-LV Sachsen-Anhalt e.V." (im Folgenden "LV" genannt).
2. Der LV ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (im Folgenden "DLRG" genannt), die die einzige Fortsetzung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft mit Sitz in Berlin ist.
3. Er ist die Zusammenfassung aller Ortsgruppen (im Folgenden "OG" genannt) auf dem Gebiet des Bundeslandes Sachsen-Anhalt.
4. Der LV hat seinen Sitz in Halle (Saale) und ist im Amtsgericht Stendal unter der Vereinsregister-Nr. VR 10658 eingetragen. Der Sitz der LV Geschäftsstelle ist Halle (Saale).
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der LV kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

§ 2 Zweck

1. Die vorrangige Aufgabe des LV und seiner Gliederungen ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
2. Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,

- c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
- e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern, Landkreisen und Gemeinden sowie Mitwirkung im Katastrophenschutz.

Eine weitere bedeutende Aufgabe ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung sowie die Organisation und Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe.

3. Zu den Aufgaben gehören auch:

- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
- b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- c) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
- d) Zusammenarbeit mit inländischen Organisationen, Institutionen und Behörden.

Die DLRG achtet bei ihrer Aufgabenerfüllung auf einen sorgsamen und nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der LV ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Diese darf niemanden Ausgaben erstatten, die ihrem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft in den Gliederungen

1. Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen können Mitglied in einer OG werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung ihrer OG und somit der DLRG und des LV an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

2. Gegenüber den überörtlichen Gliederungen werden sie durch die gewählten Vertreter und durch Delegierte ihrer OG vertreten. Delegierte werden ebenfalls durch ihre OG gewählt. Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.
3. OG erheben Mitgliedsbeiträge. Die Höhe wird von der Jahreshauptversammlung der OG unter Beachtung abzuführender Beitragsanteile an Bundes- und Landesverband festgesetzt.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung nachgewiesen ist.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht für Funktionen in der DLRG, dem LV oder seinen Gliederungen kann nur mit Eintritt der Volljährigkeit wahrgenommen werden. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend Sachsen-Anhalt (im Folgenden "LV-Jugend" genannt) regelt die LV-Jugendordnung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. Den Ausschluss regelt die Schiedsordnung der DLRG.
7. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die Daten und Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben.
8. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder werden die DLRG und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.

§ 5 Mitgliedschaft im Landesverband

1. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
2. Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.
3. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung nachgewiesen ist. Daher können die Vertreter der Ortsgruppen ihr Stimmrecht im Landesverband nur dann ausüben, wenn die fälligen Beitragsanteile fristgerecht abgeführt sind.

III. Gliederungen

§ 6 Ortsgruppen

1. Der Landesverband gliedert sich in Ortsgruppen (kurz OG) als Gliederungen mit eigener Rechtsfähigkeit. Alle Ortsgruppen müssen mit den Aufgaben des Vereinszwecks in Einklang stehen und die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Bundesverbandes und des Landesverbandes anerkennen. Satzungen der OG einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des LV-Präsidiums.
2. Der Wirkungsbereich der OG umfasst den Bereich einer oder mehrerer Gemeinden. Diese sind in den Satzungen der Gliederungen eindeutig festzulegen. Bei der Festlegung ist auf die kommunale Gliederung abzustellen. Über Ausnahmen oder Änderungen sowie die Neugründung, Spaltung oder Fusion entscheidet das LV-Präsidium, als Berufungsinstanz endgültig der Landesverbandsrat. Beide Gremien haben die betroffenen Ortsgruppen vor ihrer Entscheidung anzuhören.
3. Der Name der Gliederung hat einen regionalen Bezug zu enthalten. Für alle Gliederungen und Ebenen gilt das Regionalprinzip.

IV. Organe

§ 7 Landesverbandstagung

1. Die LV-Tagung ist als oberstes Verbandsorgan die Vertretung aller Mitglieder des LV. Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des LV verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien.
2. Neben der Entgegennahme der Berichte der übrigen Organe und der Revisoren ist sie unter anderem zuständig für:
 - a) Entlastung des LV-Präsidiums,
 - b) Wahl der Mitglieder des LV-Präsidiums,
 - c) Wahl der Revisoren,
 - d) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes,
 - e) Wahl der Delegierten für die Bundestagung für eine Amtsperiode,
 - f) Beschluss über Anträge und Satzungsänderungen,
 - g) Bestätigung von LV-Ordnungen,
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - i) Festsetzung der abzuführenden Beitragsanteile an den LV sowie die Höhe und Fälligkeit zeitlich begrenzter sachbezogener Umlagen bis zu einer Höhe von $\frac{1}{2}$ Beitragsanteil und die jeweiligen Zahlungsmodalitäten.

3. Die LV-Tagung wird gebildet aus:
 - a) den Vorsitzenden aller OG,
 - b) den gewählten Delegierten der OG und
 - c) den Mitgliedern des LV-Präsidiums.
4. Stimmberechtigt sind alle OG-Vorsitzenden und Delegierten sowie die stimmberechtigten Mitglieder des LV-Präsidiums mit je einer Stimme. Die Anzahl der Delegierten der OG ist in einem Stimmenschlüssel festzulegen. Grundlage hierfür ist die Zahl an Mitgliedern der OG am 31.12. des Vorjahres, für die Beiträge an den LV abgeführt wurden. Näheres wird durch die LV-Geschäftsordnung geregelt.
5. Die LV-Tagung tritt alle vier Jahre (spätestens zum 31.12. des dann laufenden Jahres) auf Einladung des LV-Präsidenten oder zweier LV-Vizepräsidenten zusammen. Eine außerordentliche LV-Tagung ist einzuberufen:
 - auf Beschluss des LV-Rates,
 - auf Antrag von einem Drittel der zur letzten LV-Tagung Stimmberechtigten der OG,
 - auf Antrag von einem Drittel der zur Zeit der Antragstellung eingetragenen OG.
6. Zur ordentlichen LV-Tagung muss mindestens acht Wochen vorher, zu einer außerordentlichen LV-Tagung mindestens zwei Wochen vorher durch den LV-Präsidenten unter Bekanntgabe des Tagungsortes, des Termins und der Tagesordnung in Textform eingeladen werden.
7. Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie mindestens drei Wochen vor der Tagung in Textform eingereicht wurden. Antragsberechtigt sind legitimierte Vertreter der OG sowie stimmberechtigte Mitglieder des LV-Präsidiums. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Anträge mit satzungsändernder Wirkung sind nach § 22 zu behandeln.
8. Die LV-Tagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.
Wahlen sind entsprechend § 9 Absatz 5 durchzuführen.
9. Leitung und Protokollführung erfolgen nach den Bestimmungen der gültigen Geschäftsordnung. Das Protokoll der LV-Tagung wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben. Es ist den Mitgliedern der LV-Tagung binnen sechs Wochen nach Ende der LV-Tagung zuzusenden. Einsprüche gegen das Protokoll können stimmberechtigte Mitglieder der LV-Tagung binnen sechs

Wochen nach Absendung in Textform beim LV-Präsidenten geltend machen.
Über Einsprüche entscheidet das LV-Präsidium.

10. Ist hinreichend wahrscheinlich, dass die Landesverbandstagung aus schwerwiegenden Gründen, wie Naturkatastrophen, Pandemien oder ähnlichem in den nächsten 6 Monaten nicht unter Anwesenheit ihrer Mitglieder an einem Versammlungsort abgehalten werden kann, ist der Landesverbandsrat zu dem Beschluss berechtigt, die Landesverbandstagung unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation abzuhalten. Der Beschluss des Landesverbandsrates ist spätestens mit der Einladung bekanntzugeben. Der konkrete elektronische Kommunikationsweg ist rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Landesverbandstagung, mitzuteilen. Die DLRG stellt technisch sicher, dass die Mitgliedsrechte nur von Berechtigten ausgeübt werden können.

§ 8 Landesverbandsrat

1. Der LV-Rat sorgt für die Zusammenfassung aller im LV wirkenden Kräfte. Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der LV-Tagung vorbehalten sind. Dazu gehören vor allem die Aufgaben nach § 7 Absatz 2a), 2h) und der Modalitäten zu 2i).
2. Der LV-Rat wird gebildet aus:
 - a) den Vorsitzenden aller OG und
 - b) den Mitgliedern des LV-Präsidiums.

Ist der Vorsitzende einer OG Mitglied des LV-Präsidiums oder an der Teilnahme gehindert, tritt an seine Stelle ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied seiner OG.

3. Im LV-Rat haben die OG-Vorsitzenden und die stimmberechtigten Mitglieder des LV-Präsidiums je eine Stimme.
4. Der LV-Rat tritt in den Jahren, in denen keine ordentliche LV-Tagung stattfindet, einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt durch den LV-Präsidenten. Die Einladungsfrist beträgt sechs Wochen.
Im Übrigen finden § 7 Absatz 6 bis 9 entsprechend Anwendung.
5. Auf Grund schwerwiegender Gründe (analog §7 Abs.10), auf Beschluss des LV-Präsidiums oder auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der Stimmen des Landesverbandsrates kann die Landesverbandsratstagung auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen.

§ 9 Landesverbandspräsidium

1. Das LV-Präsidium leitet unter Beachtung der Grundsätze der DLRG den LV im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der LV-Tagung und des LV-Rates. Darüber hinaus berät und beschließt es über Angelegenheiten, die nicht der LV-Tagung oder dem LV-Rat vorbehalten sind. Es ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

2. Das LV-Präsidium bilden:

- a) der LV-Präsident,
- b) bis zu drei LV-Vizepräsidenten,
- c) der Schatzmeister,

als Ressortleiter

- d) der Leiter Ausbildung,
- e) der Leiter Einsatz,
- f) der Leiter Verbandskommunikation,
- g) der Vorsitzende der LV-Jugend,
- h) der Verbandsarzt,
- i) der Justitiar

sowie

- j) der Geschäftsführer,
- k) der Ehrenpräsident,
- l) bis zu zwei Beisitzer.

Für Mitglieder nach c) sowie f) bis i) sollten je ein Vertreter, für Mitglieder nach d) und e) sollten jeweils bis zu zwei Vertreter gewählt werden.

Ein Vertreter des Leiters Ausbildung ist verantwortlich für den Bereich Medizin.

Gemeinsam mit dem Verbandsarzt als deren Leiter bildet er die Leitung Medizin.

3. Alle Mitglieder des LV-Präsidiums haben eine Stimme, ausgenommen hiervon sind der Geschäftsführer und der Ehrenpräsident.

Jedes Mitglied des LV-Präsidiums, bis auf die Mitglieder nach Absatz 2a), 2j), 2k) und 2l) kann bis zu zwei Ämter in Personalunion übernehmen. Auch dann hat es nur eine Stimme.

Vizepräsidenten können mit der Wahrnehmung der Geschäfte einzelner Aufgabenbereiche beauftragt werden.

4. Vertreter für den LV im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der LV-Präsident und die LV-Vizepräsidenten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass die LV-Vizepräsidenten nur im Falle der Verhinderung des LV-Präsidenten vertretungsberechtigt sind.

5. Die stimmberechtigten Mitglieder des LV-Präsidiums und ihre Stellvertreter werden, mit Ausnahme des Vorsitzenden der LV-Jugend, von der LV-Tagung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen. Gewählt ist, wer die

Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit zu wiederholen ist.

Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl erfolgt offen, wenn kein Mitglied der LV-Tagung hiergegen widerspricht. Wiederwahl ist zulässig.

Das Wahlverfahren ist für alle Wahlämter der LV-Organe anzuwenden.

6. Scheidet ein Mitglied des LV-Präsidiums vorzeitig aus, kann sich das LV-Präsidium durch Zuwahl ergänzen. Die Zuwahl ist bei Bestätigung durch den LV-Rat bis zur ordentlichen LV-Tagung gültig.
Scheidet der LV-Präsident aus, nimmt ein LV-Vizepräsident nach Wahl durch das LV-Präsidium dessen Aufgaben bis zur nächsten Landesverbandstagung wahr.
7. Das LV-Präsidium legt für sich zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in Form einer Geschäftsordnung fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.
8. Das LV-Präsidium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Es ist unverzüglich einzuladen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Zu Sitzungen ist mindestens zwei Wochen vorher in Textform einzuladen. Der LV-Präsident führt den Vorsitz.
Für die Beschlussfassung im LV-Präsidium findet § 7 Absatz 8, über das Protokoll § 8 Absatz 9 entsprechende Anwendung.
Beschlussfassungen über einzelne Gegenstände sind im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung möglich.
9. Auf Grund schwerwiegender Gründe (analog §7 Abs.10) kann eine Sitzung des LV-Präsidiums auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen.
10. Für die Ausführung der von den LV-Organen gefassten Beschlüsse und zur Erledigung der laufenden Geschäfte unterhält der LV eine Geschäftsstelle. Die Leitung dieser LV Geschäftsstelle erfolgte durch einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Neben einem Geschäftsführer können zur Erledigung von Aufgaben weitere hauptamtliche Mitarbeiter angestellt werden. Mitarbeiter der LV-Geschäftsstelle sind dem Zweck und den Zielen der DLRG verpflichtet und können Mitglieder der DLRG sein.
11. Geschäftsführer und Mitarbeiter dürfen gleichzeitig mit ihrer Tätigkeit keine Wahlämter auf Landesverbandsebene bekleiden.
12. Für bestimmte Arbeitsgebiete kann das LV-Präsidium auf Vorschlag des zuständigen Ressortleiters Beauftragte berufen.

V. Jugend

§ 10 Landesverbandsjugend

1. Die Jugend des LV ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen im LV und seinen Gliederungen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sowie die von ihnen unabhängig vom Alter gewählten Vertreter und Mitarbeiter. Sie führt den Namen "Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Sachsen-Anhalt", abgekürzt "DLRG-Jugend Sachsen-Anhalt".
2. Die LV-Jugend regelt über den § 2 dieser Satzung hinausgehende Aufgaben der Jugendarbeit selbständig. Inhalt und Form vollziehen sich nach der jeweils gültigen LV-Jugendordnung, die vom LV-Jugendtag beschlossen wird. Sie ist von der LV-Tagung zu bestätigen. Sie soll im Wesentlichen der Bundesjugendordnung entsprechen.
3. Die LV-Jugend wird durch den Landesjugendvorstand vertreten.
4. Im Haushalt des LV ist auf Antrag des Landesjugendvorstandes ein angemessener Betrag zur Förderung der LV-Jugendarbeit auszuweisen. Dieser Betrag ist zweckgebunden. Die LV-Jugend verfügt darüber hinaus über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 11 Jugend in den Ortsgruppen

Die LV-Jugendordnung regelt die Gliederung der Jugend im LV.

VI. Gremien

§ 12 Revisoren

1. Die LV-Tagung wählt mindestens zwei Revisoren für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen LV-Tagung.
Sie dürfen weder gleichzeitig Mitglied des LV-Präsidiums noch Mitarbeiter der LV-Geschäftsstelle sein.
2. Mindestens zwei Revisoren haben jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres gemeinsam die Kassenbücher des LV und der LV-Jugend zu prüfen. Das Ergebnis ist der LV-Tagung bzw. dem LV-Rat vorzulegen.

§ 13 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht hat die Aufgabe, Streitigkeiten innerhalb des LV zu schlichten, das Ansehen der DLRG zu wahren und schuldhafte Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung zu ahnden.
Es ist für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen LV-Tagung zu wählen.
2. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes, seine Aufgaben und das Verfahren werden durch die Schiedsordnung der DLRG geregelt.

3. Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

§ 14 Kommissionen

Durch Beschluss eines LV-Organs können für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen eingesetzt werden.

§ 15 Kuratorium

1. Zur Mehrung des Ansehens der DLRG, Förderung und Unterstützung des LV-Präsidiums bei der Bewältigung der satzungsgemäßen Aufgaben sowie zur Fortentwicklung der humanitären und rettungssportlichen Anliegen kann beim Landesverband ein Kuratorium gebildet werden.
2. Mitglied im Kuratorium können herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie verdiente ehemalige ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter aller Ebenen sein.
3. Die Mitglieder werden vom LV-Präsidium berufen.

VII. Sonstige Festlegungen

§ 16 Prüfungen

Im Rahmen seiner Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt der LV Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 17 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Einzelheiten regelt die von der DLRG erlassene Ehrungsordnung.

§ 18 Wirtschaftsordnung

Die von der DLRG erlassene Wirtschaftsordnung gilt.

§ 19 Warenzeichen und DLRG-Material

1. Die Buchstabenfolge "DLRG" sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt. Ihre Verwendung wird durch die DLRG geregelt.

2. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte DLRG-Material kann von der DLRG-Materialstelle oder über die LV-Geschäftsstelle von dort bezogen werden.
3. Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle bezogen wird, der Gestaltungsordnung der DLRG entspricht und geeignet ist.

§ 20 Veröffentlichungen

1. Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG ist auch das des LV.
2. Darüber hinaus kann der LV ein eigenes offizielles Vereinsorgan für seine Mitglieder publizieren.

§ 21 Verhältnis Landesverband-Gliederungen

1. Der LV ist verpflichtet, darauf zu achten, dass Satzung und Ordnungen der DLRG und des LV eingehalten werden.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des LV-Präsidiums haben das Recht, an den Zusammenkünften der Organe der OG und den Gebietsversammlungen der OG-Vorsitzenden teilzunehmen.
3. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem LV von den OG zuzuleiten:
 - a) Protokoll der Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung,
 - b) Jahresabschluss nebst Anlagen,
 - c) Statistischer Jahresbericht einschließlich Mitgliederstatistik,
 - d) Bericht über Erledigung von Auflagen aus Beschlüssen übergeordneter Gliederungen.

Werden diese Verpflichtungen unvollständig oder nicht termingerecht erfüllt, ist den Mitgliedern und Delegierten der Ortsgruppe zur nächsten Landesverbandstagung / zum nächsten Landesverbandsrat vom Fälligkeitstermin ab das Stimmrecht versagt.

§ 22 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der LV-Tagung beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des DLRG-Bundesverbandes.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss in Textform und begründet vier Wochen vor der LV-Tagung allen Teilnehmern bekannt gegeben werden. Sie kann nur behandelt werden, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt wurde und als entsprechender Punkt in der Tagesordnung vorgesehen ist.

3. Das LV-Präsidium wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Präsidium des DLRG-Bundesverbandes, vom Amtsgericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
Die Landesverbandstagung ist in seiner nächsten Tagung hierüber zu informieren.

§ 23 Auflösung

1. Die Auflösung des LV kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen LV-Tagung beschlossen werden.
Im Auflösungsbeschluss sind die Liquidatoren für die Abwicklung zu bestimmen.
Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des LV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das LV-Vermögen an den Bundesverband der DLRG e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 24 Datenschutz

Für den LV gilt die Datenschutzordnung der DLRG.

§ 25 Sprachliche Gleichstellung

Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung und aller hierzu erlassenen Nebenbestimmungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Sprachform.

§ 26 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde von der LV-Tagung am 07.05.2022 in Halle (Saale) beschlossen und durch das Präsidium der DLRG genehmigt.